

VORBLATT

Probleme:

- Einkommensteuergesetz 1988: Derzeit ist eine Evaluierung im Bereich der steuerlichen Forschungs- und Bildungsförderung erschwert (keine Angabeverpflichtung der in Anspruch genommenen Freibeträge). Die derzeitigen steuerlichen Insolvenzregelungen sind überholt.
- EU-Quellensteuergesetz: Ersuchen der Europäischen Kommission hinsichtlich einer Klarstellung der nationalen Handhabung der De-Minimis Regel bei Fonds im Sinne des ECOFIN-Beschlusses vom 12. April 2005. Auffassungsunterschiede administrativer Natur hinsichtlich der Form der Übermittlung der Erklärungen über die EU-Quellensteuer durch die Zahlstelle.
- Körperschaftsteuergesetz 1988: Erfordernis von Präzisierungen im Bereich der Gruppenbesteuerung; diverse Klarstellungserfordernisse.
- Umgründungssteuergesetz: Anpassungserfordernisse auf Grund von Änderungen des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetzes 1988, der steuerlichen Umsetzung des SE-Gesetzes.
- Bodenschätzungsgesetz 1970: Im Hinblick auf die Erlassung eines Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) sowie E-Government sind Klarstellungen und Regelungen über die Präsentation und Weitergabe von Daten erforderlich.
- Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955: Harmonisierungsbedarf auf Grund von Änderungen im Einkommensteuergesetz betreffend den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit bei Einstellung der Erwerbstätigkeit.
- Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992: Neuregelungserfordernis betreffend Steuerermäßigung für „Huckepackverkehr“.
- Elektrizitätsabgabegesetz: Die Besteuerung der nicht energetischen Nutzung von Strom ist an das Gemeinschaftsrecht anzupassen.
- Bundesabgabenordnung: Anpassungsbedarf bei Anzeigepflicht und Festsetzung von Selbstberechnungsabgaben in Zusammenhang mit rückwirkenden Ereignissen.
- Abgabenausführungsordnung: Anpassungsbedarf auf Grund Neufassung des Zustellgesetzes; diverse Klarstellungserfordernisse.
- Finanzstrafgesetz: Regelungsbedarf bei der finanzstrafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden.
- Alkoholsteuergesetz: Das Einreichen der Erklärung ist derzeit nicht in elektronischer Form möglich.
- Zollrechts-Durchführungsgesetz: Der Aufbau eines umfassenden elektronischen Zollverfahrens erfordert Änderungen der Zuständigkeit. Anträge im Rahmen zugelassener Informatikverfahren sind künftig in einem Web-Service der Zollverwaltung einzubringen anstatt wie bisher an ein bestimmtes Zollamt zu richten. Weiters ist eine Verlängerung der Übergangsregelung für die Einführung des umfassenden elektronischen Zollverfahrens (E-Zoll) nötig, um auf Wunsch der Wirtschaftstreibenden eine zusätzliche Verfahrensvariante zu programmieren. Änderungen in bezug habenden Rechtsakten und Ergebnisse von Gerichtsverfahren erfordern diverse Anpassungen in der bestehenden Gesetzesfassung.
- Handelsgesetzbuch: Unsystematische Regelung der Ausschüttungssperre.

Ziele und Lösungen:

- Einkommensteuergesetz 1988: Angabe der steuerlichen Inanspruchnahme von Forschungs- und Bildungsfreibeträgen in der Abgabenerklärung soll verpflichtend sein. Die steuerlichen Insolvenzregelungen werden neu gefasst, insbesondere soll auch das Institut des Privatkonkurses berücksichtigt werden.
- EU-Quellensteuergesetz: Klarstellungen hinsichtlich Handhabung der De-Minimis Regel bei Fonds und der Form der Übermittlung der Erklärungen über die EU-Quellensteuer durch die Zahlstelle.

- Körperschaftsteuergesetz 1988: Bei der Besteuerung von Unternehmensgruppen soll eine praxisgerechte Bestimmung für das Bescheiderlassungsverfahren vorgesehen werden. Ausländische Körperschaften sollen hinsichtlich der Einkünfteermittlung und den Bestimmungen über die Mindeststeuer inländischen Körperschaften gleichgestellt werden.
- Umgründungssteuergesetz: Anpassungen in Folge von Änderungen des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetzes 1988.
- Bodenschätzungsgesetz 1970: Präzisierung der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in den Kataster, Präzisierung der Aufgabenverteilung zwischen Vermessungs- und Finanzbehörden, Schaffung einer zeitgemäßen Grundlage zur Führung und Abgabe von Daten.
- Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955: Harmonisierung der Nachweiserfordernisse betreffend die Erwerbsunfähigkeit bei Einstellung der Erwerbstätigkeit mit dem Einkommensteuerrecht.
- Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992: Die im Zusammenhang mit dem „Huckepackverkehr“ zustehende Steuerermäßigung soll ausgedehnt werden.
- Elektrizitätsabgabegesetz: Die nicht energetische Nutzung von Strom soll auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben von der Elektrizitätsabgabe befreit werden.
- Bundesabgabenordnung: Anzeigepflicht für den Eintritt eines rückwirkenden Ereignisses und Eintritt eines solchen Ereignisses als Grund für die Festsetzung von Selbstrechnungsabgaben. Wegfall der Befristung des Antragsrechtes bezüglich Nachsicht entrichteter Abgaben.
- Abgabensexekutionsordnung: Anpassungen auf Grund der Neufassung des Zustellgesetzes.
- Finanzstrafgesetz: Regelung der finanzstrafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden.
- Alkoholsteuergesetz: Erklärungseinreichung mittels FinanzOnline soll ermöglicht werden.
- Zollrechts-Durchführungsgesetz: An Stelle von im Gesetz namentlich genannten Zollämtern soll bei zugelassenen Informatikverfahren die Zollverwaltung treten, die im Rahmen des elektronischen Verfahrensablaufes durch ein Web-Service repräsentiert wird. Der Zeitpunkt für den zwingenden Umstieg auf das umfassende elektronische Zollverfahren (e-zoll) soll für den Großteil der Verfahren um 3 Monate verschoben werden, um Änderungen auf EU-Ebene gleich mitberücksichtigen zu können und Wirtschaft wie Verwaltung zusätzlich Zeit für die jeweils erforderlichen Anpassungen zu geben. Bei einzelnen Gesetzesbestimmungen soll es zu Klarstellungen und Anpassungen des gegenwärtigen Textes kommen.
- Handelsgesetzbuch: Umfassende Systematisierung der Ausschüttungssperren gemäß § 235.

Alternativen:

- Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

- Größtenteils fallen die Änderungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.
- Zum Teil dient der Entwurf zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht (zB Änderungen des Bodenschätzungsgesetzes 1970, Elektrizitätsabgabegesetzes und des Zollrechts-Durchführungsgesetzes).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

- Keine.

I. Allgemeiner Teil

Allgemeine Zielsetzungen:

Der Entwurf sieht einerseits Maßnahmen vor, die auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Andererseits dient er der Anpassung an geänderte Umstände und im Interesse der Rechtssicherheit sowie Gleichmäßigkeit der Besteuerung sollen verschiedene Abgabentatbestände präzisiert werden.

Zu den einzelnen Artikeln:

Einkommensteuergesetz 1988

- Die Verlustvortragsgrenze von 75% soll für Sanierungsfälle generell nicht greifen. Sanierungsfälle werden in § 36 neu gefasst.
- Problem der Evaluierung bei Freibeträgen für Forschung und Bildung erfordert verpflichtende Angabe in der Steuererklärung; Berichtigung bis Eintritt der Rechtskraft möglich.
- Missbrauchsausschluss bei Forschungsfreibetrag.
- Insolvenz-/Ausgleichsfall: Arbeitnehmer erhalten erst nach Abschluss des Verfahrens Zahlungen aus dem Insolvenzausgleichsfonds. Es sollen die Einkünfte dem Anspruchszeitraum zugeordnet werden.
- Betriebsaufgabe im Falle der Erwerbsunfähigkeit: Gutachten der Sozialversicherung oder – falls ausnahmsweise nicht vorhanden – Gutachten eines medizinischen Sachverständigen ist beizubringen.
- Neuregelung der Besteuerung in einem gerichtlichen Insolvenzverfahren: Auch bei Betriebseinstellung im Falle eines gerichtlichen Ausgleichs oder Zwangsausgleichs soll die Begünstigung zustehen. Die Technik der Sanierungsgewinnermittlung bleibt gleich. Fälle des Privatkonkurses sollen aufgenommen werden.
- Bei Prämien (Forschung, Bildung und Lehrling) soll die Erklärung nicht bereits vor Ende des Kalenderjahres abgegeben werden können.

EU-Quellensteuergesetz

- Klarstellungen hinsichtlich Handhabung der De-Minimis Regel bei Fonds und der Form der Übermittlung der Erklärungen über die EU-Quellensteuer durch die Zahlstelle.

Körperschaftsteuergesetz 1988

- Gruppenbesteuerung: Inhaltliche Klarstellung bei beschränkt steuerpflichtigen Gruppenträgern; Besteuerungsverfahren in der Gruppe gesetzlich verankert.
- Auswirkung der Sitzverlegung von Körperschaften auf nationale Beteiligung und internationale Schachtelbeteiligung.
- Abzugsverbot für Verbandsgeldbußen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz.
- Verlängerung des Liquidationszeitraumes in Insolvenzfällen.
- Die Steuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige ist elektronisch zu übermitteln.

Umgründungssteuergesetz

- Weitere Anpassungserfordernisse im Hinblick auf SE-Gesetz (Europäische Aktiengesellschaft).
- Vereinfachungen im Bereich der unbaren Entnahme.
- Einschränkung unerwünschter Gestaltungsmöglichkeiten.

Bodenschätzungsgesetz 1970

- Durch ein Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) wird eine gesetzliche Regelung für die Weitergabe öffentlicher Daten geschaffen. Betroffen sind davon auch Daten des Grund- oder Grenzsteuerkatasters. Ergebnisse der Bodenschätzung sind nach bestehender Rechtslage an die Vermessungsbehörden weiterzugeben und von

diesen teilweise in den Grenz- oder Grundsteuerkataster einzutragen. Dadurch wird eine aus verwaltungsökonomischer Sicht unzweckmäßige Parallelverwaltung vermieden. Durch die Katastereintragung sind auch Daten der Bodenschätzung von der Regelungsmaterie des IWG betroffen. Es gilt einerseits sicher zu stellen, dass die bisherige Zusammenarbeit zwischen Vermessungs- und Finanzbehörden nicht beeinträchtigt wird, andererseits werden die Daten der Bodenschätzung, obwohl sie primär zu steuerlichen Zwecken angelegt werden, schon bisher als fachliche Basisdaten bzw. Basisinformation für verschiedenste außersteuerliche Zwecke verwendet, wie zB für Zwecke des Berghöfekatasters, in Bewertungsverfahren (ua. bei Agrarverfahren) oder Raumordnungsangelegenheiten. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Erlassung eines IWG, aber auch im Hinblick auf E-Government, sind Klarstellungen im Bodenschätzungsgesetz erforderlich.

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955

- Harmonisierung der Nachweiserfordernisse betreffend die Erwerbsunfähigkeit bei Einstellung der Erwerbstätigkeit mit dem Einkommensteuerrecht.

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992

- Die im Zusammenhang mit dem „Huckepackverkehr“ zustehende Steuerermäßigung soll ausgedehnt werden.

Elektrizitätsabgabegesetz

- Die nicht energetische Nutzung von Strom soll auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben von der Elektrizitätsabgabe befreit werden.

Bundesabgabenordnung

- Anzeigepflicht bei rückwirkenden Ereignissen im Gesetz verankert.
- Bei Selbstberechnungsabgaben soll ein rückwirkendes Ereignis nicht nur zu einer Abänderung von Bescheiden, sondern auch zu einer Festsetzung von Selbstberechnungsabgaben führen.
- Die Befristung von 5 Jahren bei Nachsichtsanträgen in Falle bereits entrichteter Abgaben soll wegfallen.

Abgabenexekutionsordnung

- Die vorgesehenen Änderungen beinhalten im Wesentlichen klarstellende Anpassungen an die Exekutionsordnung (Änderungen des Zustellgesetzes).

Finanzstrafgesetz

- Das Zweite Protokoll vom 19.6.1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl 1997 C 221, 11) verpflichtet die Mitgliedsstaaten, eine Verantwortlichkeit juristischer Personen in Fällen von Betrug zu Lasten der Gemeinschaft und zu Gunsten der juristischen Person im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens vorzusehen.
- Anders als das StGB sieht das FinStrG schon seit jeher generell die Haftung juristischer Personen und sonstiger abgabepflichtiger Vermögensmassen und auch von Personenvereinigungen bei Begehung von Finanzvergehen zu Gunsten dieser Rechtsgebilde durch vertretungsbefugte Organe und auch durch sonstige Vertreter oder Dienstnehmer vor. Da aber diese Haftungsbestimmungen den Anforderungen des oa. Zweiten Protokolls nicht genügen, ist die Verantwortlichkeit von juristischen Personen und Personengesellschaften auch im FinStrG zu verankern.
- Im Nationalrat ist bereits die Regierungsvorlage eines Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) in Behandlung. Diese Regierungsvorlage setzt sich in den Erläuterungen ausführlich mit der Notwendigkeit, dem Umfang und der Art der Verantwortlichkeit von Verbänden auseinander. Von einer Einbeziehung des Finanzstrafrechts hat die Regierungsvorlage im Hinblick auf die in wesentlichen Punkten abweichende Gestaltung des Finanzstrafrechts Abstand genommen und eine gesonderte Änderung des FinStrG in Angriff genommen.
- Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die notwendigen Änderungen des FinStrG vorgenommen werden. Dabei sollen die grundsätzlichen Bestimmungen des VbVG übernommen werden, wobei jedoch zwischen gerichtlicher und verwaltungsbehörd-

licher Zuständigkeit zu differenzieren ist. Diese Zuständigkeitsunterscheidung soll auch für die Verantwortlichkeit von Verbänden beibehalten werden, indem der Verband für das von der natürlichen Person begangene Finanzvergehen verantwortlich ist und sich demgemäß die Zuständigkeit zur Verfolgung des Verbandes von der Zuständigkeit zur Verfolgung des Finanzvergehens der natürlichen Person ableitet.

- Was das Erfordernis auch der verwaltungsbehördlichen Verantwortlichkeit von Verbänden anlangt, ist darauf hinzuweisen, dass das Zweite Protokoll für alle Betrugsfälle im Sinne des Übereinkommens mit Schadensbeträgen über 4 000 € gilt und somit auch für Delikte, deren Verfolgung in die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit fällt.
- So wie der Anwendungsbereich der VbVG aus in dessen Erläuterungen angeführten Gründen nicht auf bestimmte Delikte beschränkt ist, soll auch die Verantwortlichkeit von Verbänden für alle Finanzvergehen vorgesehen werden.
- Abweichungen von den Regelungen des VbVG, vor allem im Sanktionenbereich, haben ihre Ursache in systembedingten Sonderregelungen des FinStrG.
- Soweit die neuen Verantwortlichkeitsbestimmungen von Verbänden gelten, sollen die Haftungsbestimmungen des § 28 entfallen.

Alkoholsteuergesetz

- Den Abfindungsbrennereien wird im Rahmen von e-finanz die Möglichkeit eröffnet, über Internet die Abfindungsanmeldung abzugeben.
- Kleinere Änderungen erfolgen in Reaktion auf UFS-Entscheidungen und auf Grund von Verbesserungsvorschlägen seitens der Interessensvertretungen und den Zollämtern.

Zollrechts-Durchführungsgesetz

- Ergänzende Anpassungen des umfassenden elektronischen Zollanmeldungssystems, mit denen auch Wünsche der Wirtschaft mitberücksichtigt werden.
- Anpassungen bestehender Texte an eingetretene Rechtsänderungen.

Handelsgesetzbuch

- Systematische Neufassung der handelsrechtlichen Ausschüttungssperre. Einerseits sollen bisher nicht zweckmäßige Ausschüttungsbeschränkungen entfallen, andererseits soll die bisherige Ausschüttungsbeschränkung um weitere regelungsbedürftige Fälle ergänzt werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

- Die Anpassungen des elektronischen Zollverfahrens e-zoll entsprechen dem Bedarf der international tätigen österreichischen Wirtschaft. Die Regelungen sollen die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen und den Wirtschaftsstandort stärken.

Finanzielle Auswirkungen:

- Bodenschätzungsgesetz 1970: Die vorgeschlagenen Änderungen sind durch die Erlassung eines Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) und durch E-Government bedingt. Die genauen Mehrkosten sind derzeit nicht quantifizierbar. Eine Kostenabdeckung für Datenabgaben ist jedoch durch die Einhebung von Entgelten gemäß § 16a möglich. Die im Gesetz vorgesehenen elektronischen Verarbeitungen sind teilweise schon derzeit Teil laufender Projekte.
- Alkoholsteuergesetz: Durch die vorgesehenen Änderungen wird kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht und die Kontrolle erleichtert. Die Kosten für die Erstellung des Internet-Applikations-Programms mit Zugang über finanz-online betragen zirka 165.000 € Arbeitskostensparnis in den Zollämtern zirka 83.000 € pro Jahr bei angenommenen 10.000 elektronischen Anmeldungen pro Jahr. Geringer Anstieg der Alkoholsteuereinnahmen durch bessere Kontrollmöglichkeiten.
- Alle anderen Artikeln: Keine messbaren Auswirkungen.

Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen

- Keine messbaren budgetären Auswirkungen.

Gender Mainstreaming – Auswirkungen auf Frauen und Männer

Die Änderungen im vorliegenden Entwurf lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Männern und Frauen nicht zu.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1988

Zu Z 1 und 23 (§§ 2 Abs. 2b Z 3 und 124b Z 127 EStG 1988):

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf die Änderung des § 36. Durch die Bezugnahme auf § 36 Abs. 2 im ersten Teilstrich sind sämtliche schuldnachlassbedingten Gewinne, die in einem gerichtlichen Insolvenzverfahren eintreten, von der 75%-Begrenzung ausgenommen. Darüber hinaus werden im zweiten Teilstrich sämtliche Gewinne ausgenommen, die in Jahren anfallen, in denen ein Konkursverfahren oder gerichtliches Ausgleichsverfahren anhängig ist. Zur leichteren Handhabung ist dabei nur auf den aufrechten Bestand eines Konkurs- oder gerichtlichen Ausgleichsverfahrens während des Kalenderjahres abzustellen. Ist ein derartiges Verfahren aufrecht, sind Gewinne, die diesem Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zuzuordnen sind, von der 75%-Begrenzung ausgenommen; dabei sind auch Gewinne erfasst, die vor Eröffnung oder nach Beendigung des Konkurs- oder gerichtlichen Ausgleichsverfahrens entstanden sind. Der dritte Teilstrich entspricht unverändert dem zweiten Teilstrich der Vorfassung. Der vierte Teilstrich entspricht dem ersten Teilstrich der Vorfassung mit der Maßgabe, dass infolge der Änderung des § 36 ein „Sanierungsgewinn“ nur mehr bei Körperschaftsteuerpflichtigen vorliegen kann. Im letzten Teilstrich wird gegenüber der Vorfassung lediglich klargestellt, dass Liquidationsgewinne solche im Sinne des § 19 KStG 1988 sind.

Zu Z 2, 4 bis 6 und 23 (§§ 4 Abs. 4 Z 4, Z 4b, Z 8 und Z 10 und 124b Z 128 EStG 1988):

In den Steuererklärungen sind für die Forschungs- und Bildungsfreibeträge Eintragungsmöglichkeiten vorgesehen, in denen in Anspruch genommene Freibeträge anzugeben sind. Diese Eintragungen dienen als Grundlage für verschiedene statistische Auswertungen. Derzeit ist die Aussagekraft dieser Informationen aus den Steuererklärungen mangelhaft, weil die Eintragung auf rein freiwilliger Basis erfolgt und angenommen werden muss, dass in zahlreichen Fällen der Inanspruchnahme von Freibeträgen die Eintragungen unterlassen werden. Um eine möglichst vollständige Datengrundlage zu erhalten, soll die Eintragung in der Steuererklärung zur Voraussetzung der Geltendmachung des Freibetrages gemacht werden. Dementsprechend darf der Freibetrag nur berücksichtigt werden, wenn er in der Steuererklärung (durch Eintragung in der dafür vorgesehenen Kennzahl bzw. – bei elektronischer Erklärungsabgabe – durch Ausfüllen des dafür vorgesehenen Datenfeldes) ausgewiesen wurde. Eine Berichtigung einer unrichtigen oder unterlassenen Eintragung ist bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bescheides möglich.

Zu Z 3 und 23 (§§ 4 Abs. 4 Z 4a und 124b Z 127 und Z 128 EStG 1988):

Zu lit. a:

Der erhöhte (35%ige) Satz des Forschungsfreibetrages nach Z 4a steht für einen Zuwachs an Forschungsaufwand zu, der gegenüber einem dreijährigen Vergleichszeitraum eingetreten ist. Die derzeitige Rechtslage stellt in der Vergleichsbetrachtung nur auf das Vorliegen von Forschungsaufwendungen im Sinne der Z 4a ab. Mit BGBl. I Nr. 68/2002 wurde diesem Freibetrag jedoch der nunmehr in Z 4 (bis zur Veranlagung 2003 in Z 4a) geregelte Freibetrag für Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung zur Seite gestellt. Dieser entfaltet für die Ermittlung des dem erhöhten Satz unterliegenden Aufwandes jedoch keine Auswirkung. Die bisherige Rechtslage lässt es somit zu, für drei Jahre (Vergleichszeitraum) den Freibetrag für Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung nach (nunmehr Z 4) in Anspruch zu nehmen und sodann im vierten Jahr den gesamten Forschungsaufwand dieses Jahres dem erhöhten Satz des Freibetrages nach Z 4a zu unterwerfen. Dies läuft der gesetzge-

berischen Zielsetzung zuwider, nur ein Mehr an (qualifiziertem) Forschungsaufwand mit dem erhöhten Satz zu begünstigen.

Durch die Neuregelung werden Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung (Z 4), für die im Vergleichszeitraum ein Freibetrag oder eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wurde, neben den Aufwendungen der Z 4a in die Vergleichsbetrachtung einbezogen. Damit wird als Zuwachs an Forschungsaufwand nur jener mit dem erhöhten Satz gefördert, der im Vergleichszeitraum die Gesamtheit aus

- entsprechend bescheinigten oder eine patentierte Erfindung betreffenden Forschungsaufwendungen zur Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen (Z 4a, bis zur Veranlagung 2003: Z 4) sowie
- Forschungsaufwendungen für Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung (Z 4, bis zur Veranlagung 2003: Z 4a), für die ein Freibetrag oder eine Prämie beansprucht wurde,

übersteigen.

Zu lit. b:

Siehe Erläuterungen zu Z 2.

Zu Z 7 (§ 6 Z 6 lit. c EStG 1988):

Die Änderung stellt klar, dass nachgewiesene ausländische Wertsteigerungen auch bei entnahmebedingter Aufdeckung der stillen Reserven abzuziehen sind.

Zu Z 8 und 23 (§§ 19 Abs. 1 und 124b Z 129 EStG 1988):

Die Zahlung von Insolvenz-Ausfallgeld erfolgt in vielen Fällen nicht in dem Kalenderjahr, in dem die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers eingetreten ist. Dies führt auf Grund der Progressionswirkung teilweise zu erheblichen Nachzahlungen, wenn die Arbeitnehmer in Folgejahr bei einem neuen Arbeitgeber beschäftigt sind und neben den laufenden Bezügen auch die Nachzahlungen aus dem Insolvenzverfahren zu versteuern haben, während im Insolvenzjahr nur geringe oder keine steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen. Die Nachzahlungen aus dem Insolvenzverfahren sollen daher – wie bereits bisher Pensionsnachzahlungen – dem Kalenderjahr zugeordnet werden, in dem der Anspruch entstanden ist. Weiters ist die Zuflussfiktion für bescheidmäßig festgesetzte Nachzahlungen von Unfallrenten im Hinblick auf deren Steuerbefreiung ab dem Jahr 2004 entbehrlich.

Zu Z 9, 12 und 23 (§§ 24 Abs. 6 Z 2, 37 Abs. 5 Z 2 und 124b Z 127 EStG 1988):

Die Beurteilung der betriebsbezogenen Erwerbsunfähigkeit als Tatbestandsvoraussetzung für Begünstigungen im Einkommen- und Erbschaftssteuerrecht erfordert regelmäßig zunächst eine medizinische Beurteilung der Leistungseinbußen des Steuerpflichtigen als Grundlage für die Beurteilung der Frage, ob der Steuerpflichtige deshalb seinen Betrieb (seine Mitunternehmerstellung) nicht mehr weiter ausüben kann. Eine derartige medizinische Beurteilung kann sinnvoller Weise nur mit entsprechender medizinischer Fachkenntnis erfolgen. Da in vielen Fällen bei Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit beim zuständigen Sozialversicherungsträger eine Erwerbsunfähigkeitspension beantragt wird, kann seitens des Finanzamtes als Grundlage für die steuerliche Beurteilung im Wege der Amtshilfe auf die im Rahmen der Prüfung des Pensionsantrages erfolgende medizinische Beurteilung zurückgegriffen werden. Sollte dies jedoch ausnahmsweise nicht möglich sein, hat der die Begünstigung begehrende Steuerpflichtige der Abgabenbehörde ein medizinisches Sachverständigen Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen vorzulegen, auf dessen Basis das Finanzamt das Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzung zu prüfen hat. Unterbleibt die Vorlage eines solchen Gutachtens durch den Steuerpflichtigen, kann abgesehen von Fällen, in denen das Vorliegen der relativen Erwerbsunfähigkeit offenkundig ist die Begünstigung nicht zuerkannt werden.

Zu Z 10 (§ 26 Z 7 lit. c EStG 1988):

Eine steuerneutrale Übertragung soll nur dann zulässig sein, wenn die zukünftigen Leistungen aus den Anwartschaften nichtselbständige Einkünfte darstellen und damit der Lohnsteuerpflicht unterliegen. Eine steuerneutrale Übertragung in eine Rentenversicherung eines Versicherungsunternehmens, deren Leistungen Einkünfte gemäß § 29 EStG

1988 darstellen, soll nicht zulässig sein, weil nach § 29 EStG 1988 erst den Übertragungsbetrag übersteigende Zuflüsse zu Einkünften führen und damit eine steuerliche Erfassung dieses Betrages unterbliebe, wodurch der Übertragungsbetrag aber weder bei der Beitragszahlung bzw. Einräumung der direkten Zusage noch bei der Auszahlung versteuert würde. Vor der Novelle durch das BGBl. I Nr. 36/2005, mit dem die Pensionskassenrichtlinie umgesetzt wurde, war eine derartige steuerneutrale Übertragung durch den Wortlaut „ausgenommen ein Versicherungsunternehmen“ ausgeschlossen. Mit der neuen Formulierung wird der ursprüngliche Gesetzesinhalt systemkonform wieder hergestellt.

Zu Z 11 und 23 (§§ 36 und 124b Z 127 EStG 1988):

Das bisher in § 36 geregelte Unterbleiben der Steuerfestsetzung bei Vorliegen eines „Sanierungsgewinnes“ setzt die Unternehmensfortführung nach einem gerichtlichen Ausgleich oder Zwangsausgleich voraus. Die gesetzlichen Beschränkungen des § 36 erweisen sich aber in mehrfacher Hinsicht als problematisch:

Nach derzeitiger Rechtslage setzt das Vorliegen eines „Sanierungsgewinnes“ die Sanierungseignung des Betriebes voraus. Sie wird in der Praxis ausgeschlossen, wenn nach Abschluss eines gerichtlichen Ausgleichs oder Zwangsausgleichs eine Betriebseinstellung erfolgt. In derartigen Fällen, in denen nach derzeitiger Rechtslage die Begünstigung des § 36 EStG 1988 nicht zur Anwendung kommen kann, sind aber die ehemaligen Betriebsinhaber vielfach auch nicht in der Lage, die aus den Schuldnachlässen resultierende Einkommensteuer ungeschmälert zu entrichten. Vielfach wird daher in solchen Fällen die Einkommensteuer von Amts wegen als uneinbringlich gelöscht (§ 235 BAO) oder auf Antrag nachgesehen (§ 236 BAO).

Dazu kommt, dass die bisherige Regelung den so genannten Privatkonkurs (§§ 181ff KO) nicht erfasst, der auch noch andere Formen der (auch betrieblichen) Entschuldung (Zahlungsplan, Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung) vorsieht, die der Begünstigung nicht zugänglich sind. In derartigen Fällen kommt es daher häufig durch die ungeschmälerte Einkommensteuerfestsetzung auf den Schulderrlass dazu, dass der Steuerpflichtige ein neuerliches Insolvenzverfahren anstrengen muss, um sich seiner Steuerschulden gegenüber dem Fiskus zu entledigen.

Die Regelung des § 36 ist damit insolvenzrechtlich zu eng. Darüber hinaus erscheint es insbesondere auch aus Sicht eines ökonomischen Steuerrechtsvollzuges wenig befriedigend, einen Steuerpflichtigen, dem eine tatsächliche Unternehmenssanierung aus welchen Gründen immer nicht gelingt, von einer steuerlichen Entlastung bei der Abgabefestsetzung gänzlich auszuschließen und auf Maßnahmen der Abgabeneinhebung zu verweisen.

Vor diesem Hintergrund ist die Neuregelung zu sehen, die darin besteht, die einkommensteuerliche Begünstigungsnorm durch den Verzicht auf das Erfordernis der „Unternehmenssanierung“ grundsätzlich anders, nämlich als besondere Vorschrift zur Steuerfestsetzung bei Schulderrlässen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, zu gestalten.

Dementsprechend soll jede in einem gerichtlichen Ausgleich, einem Zwangsausgleich oder in einem Privatkonkurs erfolgende (endgültige) Entschuldung zu einer Entschuldung des Steuerpflichtigen hinsichtlich der Einkommensteuerschuld aus dem Schulderrlass führen, wobei es auf die Qualifikation als „Sanierungsgewinn“ nicht ankommt. Der Fiskus wird damit hinsichtlich der aus dem Schulderrlass resultierenden Einkommenssteuer wie andere (Zwangs)Ausgleichsgläubiger bzw. Gläubiger im Privatkonkurs gestellt, da er sich in derartigen Fällen stets in gleicher Weise an der Entschuldung beteiligt, wie die anderen Gläubiger auch.

In diesem Sinn stellt § 36 einen besonderen Beitrag des Fiskus im Interesse der Entschuldung des einkommensteuerpflichtigen Steuerschuldners dar. Da im Bereich der Körperschaftsteuer weder insolvenzrechtlich noch im Hinblick auf die Entlastungsbedürftigkeit des Steuersteuerpflichtigen ein vergleichbarer Regelungsbedarf besteht, bleibt § 23a KStG 1988 unverändert. Der Gesetzesbegriff „Sanierungsgewinn“ hat daher nur mehr im Bereich der Körperschaftsteuer (weiterhin) einen Anwendungsbereich.

Zu Z 13 und 23 (§§ 69 Abs. 6 und 124b Z 129 EStG 1988):

Die Verpflichtung zur Übermittlung eines Lohnzettels für Nachzahlungen im Konkursverfahren soll auch dann bestehen, wenn vom Masseverwalter direkt an den Arbeitneh-

mer Quotenzahlungen hinsichtlich von Ansprüchen erfolgen, die nicht auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangen sind. Häufig umfassen diese Zahlungen bei einer Vielzahl von Arbeitnehmern nur geringe Beträge, sie können aber bei einzelnen Arbeitnehmern von nicht unbeträchtlicher Höhe sein. Um eine Lohnzettelausstellung für Baugattellbeträge zu verhindern, soll sie für Bezüge bis zu 100 Euro unterbleiben.

Zu Z 14 und 23 (§§ 84 Abs. 1 Z 3 und 124b Z 129 EStG 1988):

Da sich der Masseverwalter einen Überblick über das Unternehmen und die Beschäftigten verschaffen muss und in der Folge die Daten für die Lohnzettelerstellung beschafft oder ermittelt werden müssen, soll die Frist zur Ausstellung eines Lohnzettels im Konkursfall bis zum Ende des zweitfolgenden Kalendermonats verlängert werden. Damit wird regelmäßig auch eine bessere Datenqualität erreicht.

Zu Z 15 (§ 94 EStG 1988):

Zu lit. a:

Mit dem neuen fünften Teilstrich wird die bisher nur auf Grund des § 94 Z 5 EStG 1988 ermöglichte KEST-Freistellung durch Abgabe einer Befreiungserklärung durch eine von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaft für einen steuerbefreiten Betrieb ausdrücklich verankert und damit ein Rechtsanspruch auf Erstattung im Falle der Nichterklärung vermittelt.

Zu lit. b:

Im Sinne der bisherigen Verwaltungspraxis sollen unabhängig vom Beteiligungsausmaß alle Ausschüttungen an eine nicht unter § 5 Z 6 oder § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Privatstiftung kapitalertragsteuerfrei sein. Dies soll auch für die Ersatztatbestände nach § 93 Abs. 4 Z 1, 2 und 4 gelten. Die Änderung steht auch im Zusammenhang mit der Änderung von § 13 Abs. 3 Z 1 Körperschaftsteuergesetz 1988.

Zu Z 16 (§ 95 Abs. 4 Z 1 EStG 1988):

Es soll klargestellt werden, dass sich der Zuflusszeitpunkt bei Zuwendungen aus einer nicht unter § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Privatstiftung nach der Beschlussfassung richtet.

Zu Z 17 (§ 96 Abs. 2 EStG 1988):

Die Änderung trägt der geänderten Zuständigkeit Rechnung.

Zu Z 18 und 23 (§§ 98 Abs. 1 Z 3 und 124b Z 130 EStG 1988):

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung in § 21 KStG 1988. Bei beschränkt steuerpflichtigen ausländischen Körperschaften soll daher inländisches unbewegliches Vermögen im Rahmen der gewerblichen Einkünfte erfasst werden. Dies soll zu einer Annäherung beschränkt steuerpflichtiger ausländischer Körperschaften an unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften führen, weil bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften im Sinne des § 7 Abs. 3 KStG 1988 ein allumfassender Gewerbebetrieb vorliegt.

Für beschränkt steuerpflichtige Einkommensteuerpflichtige ergibt sich dadurch nur für Gebäude eine Änderung dahingehend, dass diese nunmehr zum Betriebsvermögen gehören. Für den Grund und Boden treten keine Änderungen ein, weil unbewegliches Vermögen, das keine Betriebsstätte darstellt, als solches nicht im Firmenbuch protokolliert ist.

Zu Z 19 (§ 100 Abs. 4 EStG 1988):

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen.

Zu Z 20, 21 und 23 (§§ 108c Abs. 3, 108f Abs. 4 und 124b Z 127 EStG 1988):

Es wird klargestellt, dass die Prämien nur gemeinsam mit der Abgaben- oder Feststellungserklärung, nicht aber vor dieser durch Einreichen des entsprechenden Beilagenformulars, beansprucht werden können.

Zu Z 22 und 23 (§ 124b Z 110 und Z 128 EStG 1988):

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen. Nach der vor BGBl. I Nr. 180/2004 zu § 24 Abs. 6 geltenden Rechtslage war nicht nur eine Überlassung oder Verwendung des Gebäudes, sondern auch eine unentgeltliche Übertragung unter Lebenden nachversteue-

rungsbegründend. Dementsprechend soll auch die unentgeltliche Übertragung unter Lebenden die Möglichkeit einer Option in die ab 2005 geltende Rechtslage ermöglichen.

Zu Artikel 2

Änderungen des EU-Quellensteuergesetzes

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 3 EU-QuStG):

Die Änderung dient der vollständigen Umsetzung des ECOFIN-Beschlusses vom 12. April 2005. Diese EU-weite Auslegung, auf die sich die Finanzminister verständigt haben, sieht vor, dass in die 15%-Schwelle auch indirekt gehaltene Kapitalanlagen (Dachfonds, Fonds im Fonds) einzurechnen sind. Die Änderung soll diesem Beschluss durch die Einfügung der Wortfolge „direkt oder indirekt“ in Abs. 3 Rechnung tragen. Durch ein Redaktionsversehen war diese Änderung durch das BGBl. I Nr. 34/2005 nur in § 6 Abs. 4 durchgeführt worden.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 1 EU-QuStG):

Die Änderung dient zur Klarstellung, dass die Übermittlung der Erklärungen über die EU-Quellensteuer von der Zahlstelle ausschließlich im Verfahren FinanzOnline zu erfolgen hat.

Zu Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 Z 4 KStG 1988):

Es soll klargestellt werden, dass Einkünfte, die gemäß § 21 Abs. 2 der beschränkten Steuerpflicht durch Steuerabzug unterliegen, nicht in die Fiktion des Betriebes gewerblicher Art einzubeziehen sind.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 3 KStG 1988):

Durch die Novellierung soll klargestellt werden, dass für ausländische Rechtsträger als Gruppenträger neben der Erfassung in der Anlage 2 zum EStG 1988 auch die Vergleichbarkeit ihrer Rechtsform mit den in § 9 Abs. 3 Teilstrich 1 bis 4 genannten inländischen Rechtsformen erforderlich ist.

Zu Z 3 und 8 (§§ 10 und 26c Z 10 lit. a KStG 1988):

Zu lit. a (Abs. 1):

Die Änderung beseitigt einen Rechtschreibfehler.

Zu lit. b (Abs. 3 Z 5):

Der vom EU-Recht vorgesehenen größeren Mobilität von Kapitalgesellschaften soll Rechnung getragen werden. Im Falle des Entstehens einer internationalen Schachtelbeteiligung durch Sitzverlegung der Körperschaft, an der die Beteiligung besteht, ins Ausland soll sich im Sinne der bisherigen umgründungssteuerrechtlichen Regelungen die Steuerneutralität auf den höheren Teilwert bei Sitzverlegung beziehen, sodass sich die Steuerneutralität nicht auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem höheren Teilwert bei Sitzverlegung erstreckt.

Der Wegfall einer steuerneutralen internationalen Schachtelbeteiligung bei einer beteiligten Körperschaft auf Grund der Sitzverlegung der Körperschaft, an der die Beteiligung besteht, in das Inland führt zur Neubewertung iSd § 6 Z 6 lit. c EStG 1988.

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 1 Z 4 KStG 1988):

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes soll klargestellt werden, dass Verbandsgeldbußen im Sinne des allgemeinen steuerlichen Grundsatzes der Nichtabzugsfähigkeit von Strafen steuerlich nicht abgezogen werden dürfen.

Zu Z 5 (§ 13 Abs. 3 Z 1 KStG 1988):

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Z 6 (§ 19 Abs. 3 KStG 1988):

Nach derzeitiger Rechtslage beträgt der Besteuerungszeitraum bei Liquidation höchstens drei Jahre und kann in berücksichtigungswürdigen Fällen verlängert werden. Diese zeitliche Beschränkung bezieht sich auch auf Unternehmensabwicklungen im Konkurs. Da im Insolvenzverfahren mitunter langwierige Prozesse geführt werden müssen, kann die Abwicklung unter Umständen innerhalb der dreijährigen Frist nicht beendet werden. Es soll daher der zeitliche Rahmen in diesen Fällen erweitert werden, sodass bei Abwicklungen in einem Konkursverfahren der Besteuerungszeitraum meist bis zur tatsächlichen Beendigung der Abwicklung dauert.

Zu Z 7 und 10 (§§ 21 und 26c Z 10 lit. b KStG 1988):**Zu lit. a (Abs. 1 Z 2 lit. b):**

Die Bezugnahme auf die nicht unter die neue Z 3 fallenden Körperschaften dient klarstellend der Abgrenzung zur neuen Z 3.

Zu lit. b (Abs. 1 Z 3):

In Anbetracht der Gleichstellung aller unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften im Sinne des § 7 Abs. 3 soll bei vergleichbaren ausländischen beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften insoweit eine Annäherung erreicht werden, als inländische Betriebsstätten und inländisches unbewegliches Vermögen in das System des § 7 Abs. 3 einbezogen werden. In Verbindung damit steht die Änderung des § 98 Z 3 EStG 1988, der zu Folge inländisches unbewegliches Vermögen auch bei Nichtvorliegen einer Betriebsstätte zu beschränkt steuerpflichtigen gewerblichen Einkünften der ausländischen Körperschaft führt.

Die neue Z 3 unterscheidet sich hinsichtlich der inländischen Betriebsstätten von Z 2 lit. b dadurch, dass bei letzterer die Behandlung als unter § 5 Abs. 1 EStG 1988 fallend nur bei handelsrechtlicher Buchführungspflicht eintritt, während nach Z 3 jede Betriebsstätte unter das Regime des § 7 Abs. 3 und damit unter die Gewinnermittlung nach § 5 Abs. 1 EStG 1988 fällt. Unbewegliches Vermögen einer ausländischen Körperschaft, die einer unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar ist, soll unabhängig davon unter die Gewerblichkeit fallen, ob es im Inland zu Einkünften führt oder nicht.

Zu lit. c (Abs. 2):

Die Änderung beseitigt einen Schreibfehler.

Zu lit. d (Abs. 2 Z 3):

Mit dem neuen sechsten Teilstrich wird die bisher nur auf Grund des § 94 Z 5 EStG 1988 ermöglichte KEST-Freistellung durch Abgabe einer Befreiungserklärung durch eine von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaft für einen steuerbefreiten Betrieb ausdrücklich verankert und damit ein Rechtsanspruch auf Erstattung im Falle der Nichterklärung vermittelt.

Zu Z 8 und 10 (§§ 24 und 26c Z 10 lit. a und c KStG 1988):**Zu lit. a (Abs. 3 Z 1):**

Die verpflichtende elektronische Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung soll ab der Veranlagung für das Jahr 2006 auf alle unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige ausgedehnt werden. Davon sind ab der Veranlagung 2006 insbesondere Vereine betroffen. Hinsichtlich der Unzumutbarkeit zur elektronischen Erklärungsabgabe gilt die Verordnung BGBl. II Nr. 2004/192 unverändert weiter.

Zu lit. b (Abs. 4 erster Satz und Z 1):

Die Änderung des § 7 Abs. 3 durch das AbgÄG 2004 hat eine faktische Gleichstellung von in- und ausländischen Kapitalgesellschaften unter der Voraussetzung der unbeschränkten Steuerpflicht gebracht. Um eine Diskriminierung inländischer Kapitalgesellschaften zu vermeiden, soll nunmehr auch die Gleichstellung hinsichtlich der Mindestkörperschaftsteuerpflicht erfolgen. Damit sollen auch Umgehungen der Mindestkörperschaftsteuerpflicht vermieden werden, wie sie etwa durch Gründung einer englischen private company limited by shares mit inländischem Ort der Geschäftsleitung erfolgen könnten.

Zu lit. c (Abs. 4 Z 4 und Z 5):

Der Entfall der Z 4 steht in Zusammenhang mit der Neuregelung in § 24a.

Zu Z 9 und 10 (§§ 24a und 26c Z 10 lit. d und e KStG 1988):

Da die Besteuerung von Unternehmensgruppen, anders als die Organschaftbesteuerung, nicht an eine enge gesellschaftsrechtliche Verflechtung der Mitglieder durch Ergebnisabführungsverträge anknüpft, scheint das Besteuerungsverfahren für Unternehmensgruppen regelungsbedürftig. Mit der Einführung eines neuen § 24a sollen alle das Besteuerungsverfahren der Unternehmensgruppen betreffenden Bestimmungen vereinigt werden (Grundlagenfeststellung, Veranlagung und Mindestkörperschaftsteuer) und ergänzend zu § 9 die Überschaubarkeit verbessert werden.

Das Besteuerungsverfahren soll bei der Unternehmensgruppe zweistufig erfolgen:

- In der ersten Stufe werden die Einkommen aller in der Gruppe zusammengefassten unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften und alle für die Steuerbemessung der Gruppe relevanten Tatsachen in eigenen Feststellungsverfahren ermittelt und bescheidmäßig festgestellt. Bescheidadressat soll das jeweilige Gruppenmitglied bzw. hinsichtlich seines eigenen Einkommens der Gruppenträger sein. Um einerseits Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, andererseits aber die Rechtsschutzinteressen aller von dem Feststellungsbescheid unmittelbar Betroffenen sicherzustellen, sollen sowohl das Gruppenmitglied selbst als auch jene ihm übergeordneten Gruppenzugehörigen, bei denen die Feststellung direkt steuerliche Wirkung erzeugt, Parteistellung und damit die Rechtsmittelmöglichkeit haben. Das sollen der Gruppenträger und im Falle einer Beteiligungsgemeinschaft als Gruppenträger auch die Mitbeteiligten der Beteiligungsgemeinschaft sein. Im Falle einer dem Gruppenmitglied unmittelbar übergeordneten Beteiligungsgemeinschaft soll neben dem Gruppenträger des Hauptbeteiligten auch den der Gruppe nicht angehörenden Minderbeteiligten der Beteiligungsgemeinschaft Parteistellung und Rechtsmittelmöglichkeit zukommen. Der rechtskräftige Feststellungsbescheid hat im weiteren Besteuerungsverfahren Bindungswirkung.
- In der zweiten Stufe wird im Rahmen der Körperschaftsteueranlagung des Gruppenträgers durch Zusammenrechnung der Feststellungsergebnisse das Gruppeneinkommen ermittelt, wobei die Sonderausgaben des Gruppenträgers zu berücksichtigen sind, die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage ermittelt und die Steuerfestsetzung durchgeführt wird. Dabei sind auch die von den Gruppenmitgliedern zuzurechnenden ausländischen Quellensteuern und die verrechenbaren Mindestkörperschaftsteuerbeträge zu berücksichtigen. Weiters soll in Abs. 4 lit. b dahingehend eine Änderung erfolgen, dass die von Beteiligungskörperschaften an beteiligte Körperschaften weitergeleiteten Mindestkörperschaftsteuerbeträge von der beteiligten Körperschaft im vollen Ausmaß mit dem eigenen Einkommen weitergeleitet wird. Dadurch unterbleibt eine gesonderte Prüfung auf jeder Zwischenstufe.

Zu Artikel 4**Änderung des Umgründungssteuergesetzes****Zu Z 1 und 18 (§ 1 Abs. 2 und Dritter Teil Z 10 lit. a UmgrStG):**

Die Ergänzung soll bei grenzübergreifenden Verschmelzungen bewirken, dass der auf Antrag zu gewährende Steueraufschub nur auf die umgründungsveranlasste Vermögensübertragung in das Ausland zu beziehen ist. In allen anderen Fällen der verschmelzungsveranlassten Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich soll die insoweit einsetzende Liquidationsbesteuerung der übertragenden Gesellschaft zum Verschmelzungsstichtag wirksam sein. Betroffen davon kann ausländisches Vermögen sein, für das bis zur Verschmelzung auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Anrechnungsbesteuerung oder mangels Vorliegens eines Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht bestand (zB eine in Italien gelegene Betriebsstätte und ein in Kanada gelegenes Mietwohngrundstück gehen auf die ausländische SE über).

Nicht betroffen ist im Inland verbleibendes Vermögen, da die übernehmende ausländische Körperschaft nach dem neugefassten § 21 KStG 1988 die Eigenschaft einer unter

§ 7 Abs. 3 KStG 1988 fallenden Körperschaft besitzt und sämtliches inländisches Vermögen Betriebsvermögen bleibt, für das der Gewinn nach § 5 Abs. 1 EStG 1988 zu ermitteln ist.

Unberührt von der allenfalls einsetzenden Liquidationsbesteuerung bleiben die Anteilshaber, da die in § 5 Abs. 1 geregelte Steuerneutralität sowohl den Tatbestand der aufgeschobenen als auch jenen der sofort einsetzenden Liquidationsbesteuerung betrifft.

Zu Z 2 und 18 (§ 3 Abs. 1 Z 2 und Dritter Teil Z 10 lit. a UmgrStG):

Im ersten Satz soll die Einschränkung auf übernommenes ausländisches Vermögen entfallen, da im Rahmen der Import-Verschmelzung auch inländisches Vermögen der übertragenden ausländischen Körperschaft übergehen kann, das bis zur Verschmelzung nach der Rechtslage vor Novellierung des § 21 KStG 1988 auf Grund der Isolationstheorie als außerbetriebliches Vermögen zu behandeln war, oder ausländisches im Ausland verbleibendes Vermögen übergehen kann, für das das Besteuerungsrecht der Republik Österreich entsteht.

Mit der Ergänzung des zweiten Satzes wird einerseits eine Anpassung an den Wortlaut des § 6 Z 6 EStG 1988 vorgenommen und andererseits möglichen Fallkonstellationen, bei denen vor der Import-Verschmelzung Kapitalanteile aus dem Privatvermögen in das Ausland transferiert und auf die Körperschaft übertragen wurden, Rechnung getragen und damit eine mögliche Besteuerungslücke vermieden.

Zu Z 3 und 18 (§ 5 Abs. 1, Abs. 7 Z 1 und Z 2 sowie Dritter Teil Z 10 lit. a UmgrStG):

Mit der Ergänzung im Abs. 1 soll auch der verschmelzungsbedingte Anteilstausch ungeachtet der Steuerneutralität des Austausches in die Rückwirkungsfiktion einbezogen werden.

Auf Grund des Verweises in § 5 Abs. 7 Z 1 und Z 2 auf § 1 Abs. 1 Z 4 bezieht sich die derzeitige Regelung hinsichtlich verschmelzungsbedingter Änderungen der internationalen Schachtelbeteiligung bei den Anteilshabern nur auf ausländische Verschmelzungen. Der Grundsatz, dass das Besteuerungsrecht der Republik Österreich durch das Entstehen oder die Veränderung einer internationalen Schachtelbeteiligung auf Grund ausländischer Verschmelzungen gewahrt bleiben soll bzw. dass bei Wegfall einer internationalen Schachtelbeteiligung die in der Zeit der Schachtelbefreiung entstandenen stillen Reserven nicht später nachversteuert werden sollen, muss aber auch auf die seit 8.10.2004 möglichen grenzübergreifenden Verschmelzungen Anwendung finden. Zudem soll in § 5 Abs. 7 Z 2 klargestellt werden, dass der Ansatz eines höheren Teilwertes insoweit nicht in Betracht kommt, als für die internationale Schachtelbeteiligung in die Steuerwirksamkeit optiert worden ist.

Zu Z 4 und 18 (§ 7 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 und Dritter Teil Z 10 lit. b UmgrStG):

Der bisherige letzte Halbsatz in Abs. 1 Z 2 soll im Hinblick auf die Änderung des Abs. 2 entfallen.

In Abs. 2 soll sich ebenso wie bei grenzübergreifenden Verschmelzungen die Möglichkeit einer aufgeschobenen Besteuerung auf umwandlungsveranlasst in das Ausland transferiertes Vermögen beschränken. Sollte das Besteuerungsrecht in Bezug auf ausländisches Vermögen nach der Umwandlung auf den ausländischen Hauptgesellschafter eingeschränkt werden (siehe die in den Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 genannten Beispiele), soll die damit insoweit verbundene Liquidationsbesteuerung der übertragenden Kapitalgesellschaft zum Umwandlungsstichtag wirksam werden.

Zu Z 5 und 18 (§ 12 Abs. 1 und Dritter Teil Z 10 lit. c UmgrStG):

Die Ergänzung soll die geltende Verwaltungspraxis, nach der das einzubringende Vermögen für sich allein betrachtet („stand alone“) und damit ohne Einfluss auf mögliche Synergieeffekte nach der Einbringung, die nur für das Umtauschverhältnis Bedeutung haben, ausdrücklich verankern. Die damit verbundene abgabenrechtliche Bewertungsanordnung ändert nichts am Grundsatz der Beachtung allgemein anerkannter Bewertungsgrundsätze, wie sie etwa im Fachgutachten des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder KFS-BW 1 ausgeführt werden. Dies aber mit der Maßgabe, dass die Bewertung auf das dem Einbringenden gehörende Vermögen und damit unter Beachtung der auf ihn entfallenden Entloh-

nungskomponente und ihn treffenden Steuerbelastung und unter Außeransatzklassen von Confusiowirkungen zu beziehen ist.

Weiters soll im Hinblick auf die hohe Bedeutung des im Einzelfall zu Grunde liegenden Wertes des einzubringenden Vermögens, insbesondere für das Ausmaß einer „unbaren“ Entnahme im Sinne des § 16 Abs. 5 Z 2 UmgrStG, das im Zweifelsfall vorzulegende Gutachten eines Sachverständigen ausdrücklich als begründetes Gutachten über die Tatsache und die Höhe des positiven Verkehrswertes zu verstehen sein. Ein begründetes Gutachten liegt dann vor, wenn in ihm die verwendeten (Plan)Größen und Faktoren schlüssig dargestellt sind und die Höhe des ermittelten Unternehmenswert auf nachvollziehbare Art abgeleitet werden kann.

Zu Z 6 (§ 13 Abs. 1 UmgrStG):

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird eine Regelungslücke beseitigt. Da eine Anmeldung bei einem ausländischen Register oder Finanzamt keine Wirkungen vermitteln kann, soll in Fällen ausländischer übernehmender Körperschaften, die nicht schon im Inland steuerlich erfasst sind, die steuerliche Anerkennung einer rückwirkenden Einbringung von der fristgerechten Meldung der Einbringung bei dem für den Einbringenden (natürliche Person, Personengesellschaft, Körperschaft) zuständigen Finanzamt abhängig gemacht werden. Damit wird die bestehende Verwaltungspraxis legalisiert.

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 1 UmgrStG):

Die Änderung trägt der geänderten Fassung des § 10 KStG 1988 Rechnung.

Zu Z 8 (§ 15 UmgrStG):

Mit dem ergänzenden Satz soll die Darstellung der steuerlichen Einbringungsdaten in Bilanzform oder darstellender Form als unverzichtbarer Bestandteil des Einbringungsvertrages und damit als Anwendungsvoraussetzung für die Anerkennung der Einbringung als eine unter Art. III fallende Umgründung klar verankert werden. Die Neuregelung hat auf Grund der Verweise in den §§ 24 und 28 auch für Zusammenschlüsse und Realteilungen Bedeutung.

Zu Z 9 und 18 (§ 16 Abs. 2 Z 1, Abs. 5 Z 2, Abs. 5 Z 4 und Dritter Teil Z 10 lit. c UmgrStG):

Mit dem Wegfall der Parenthese in Abs. 2 Z 1 soll ein systematischer Gleichstand mit den Vermögenstransferregelungen in Art. I und Art. II UmgrStG herbeigeführt werden. Während Kapitalanteile bei einer Export-Verschmelzung oder Export-Umwandlung umgründungsveranlasst sofort oder aufgeschoben besteuert werden, ist dies in Art. III UmgrStG auf Grund der bisherigen Ausnahme unterblieben. Die bisherige Regelung war von der Überlegung getragen, dass das Besteuerungsrecht der Republik Österreich durch eine steuerhängige Gegenleistung gewahrt bleibt. Diese Tatsache ändert allerdings nichts an der erwähnten Ungleichbehandlung und soll im Übrigen zur Vermeidung von Gestaltungen beitragen, die das Prinzip des Erhaltens des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich unterlaufen könnten. Die Behandlung des Einbringenden ändert sich insoweit nicht, als er einen Aufschub der Besteuerung der stillen Reserven beantragen kann. Die sich aus der möglichen nachträglichen Festsetzung der Steuerschuld ergebenden Konsequenzen sind in der Änderung des § 20 berücksichtigt.

Mit der Änderung von § 16 Abs. 5 Z 2 soll einerseits die Berechnungstechnik für die vorbehaltene („unbare“) Entnahme vereinfacht werden. An die Stelle der bisherigen zweimaligen Kürzung um die Z 1, Z 3, Z 4 und Z 5 soll nur eine einmalige Kürzung treten, dafür wird der zulässige Prozentsatz von 75% auf 50% des Verkehrswertes gesenkt. Andererseits sollen bare Entnahmen bei beiden Kürzungen jedenfalls und unabhängig davon berücksichtigt werden, ob Z 1 in Anspruch genommen wird. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungsauffassung (Rz 915 UmgrStR 2002). Weiters soll eine Berücksichtigung der Z 1, Z 3, Z 4, Z 5 und der nicht in Z 1 einbezogenen Entnahmen nur dann erfolgen, wenn sich daraus gesamthaft eine Verminderung des Verkehrswertes ergibt. Damit ist die Bildung der Passivpost jedenfalls mit 50% des positiven Verkehrswertes begrenzt.

Der Höchstbetrag für die Passivpost ergibt sich daher aus folgenden drei Schritten:

1. Basis ist der positive Verkehrswert am Einbringungstichtag nach der stand-alone-Methode.

2. Alle Veränderungen nach Z 1, Z 3, Z 4, Z 5 und nicht in Z 1 einbezogene Entnahmen sind zu berücksichtigen, wenn der Saldo aus den rückwirkenden Erhöhungen und Minderungen negativ ist; ergibt sich insgesamt ein Steigerungsbetrag gegenüber dem Basisverkehrswert, bleibt die Erhöhung unberücksichtigt.
3. Der sich nach Z 1 und einem allfälligen Kürzungsbetrag nach Z 2 ergebende Nettoverkehrswert ist Bemessungsgrundlage für die maximal 50%igen Passivposten.

Die „Verschiebetechnik“ des § 16 Abs. 5 Z 4 soll dahingehend geändert werden, dass eine Zerlegung unmittelbar wirtschaftlich zusammenhängender Aktiv- und Passivpositionen ausgeschlossen werden soll. Damit soll etwa verhindert werden, dass vor dem Einbringungsstichtag ein Kredit aufgenommen und die Verbindlichkeit mit dem begünstigten Vermögen übertragen, die Barmittel hingegen zurückgehalten werden. Des Weiteren soll in diesem Zusammenhang und im Interesse einer Eindämmung des hohen Gestaltungsspielraumes die sinngemäße Anwendung der Regelung über die „unbare Entnahme“ bei einbringenden Körperschaften entfallen.

Zu Z 10 und 18 (§ 18 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und Abs. 3 und Dritter Teil Z 10 lit. c UmgrStG):

Zu Abs. 1:

In Abs. 1 Z 3 soll im ersten Satz – entsprechend der Änderung in § 3 Abs. 1 Z 2 – die Neubewertung nicht nur auf einbringungsveranlasst in das Inland transferiertes ausländisches Vermögen bezogen werden, sondern auch auf Fälle, in denen das Besteuerungsrecht auf andere Weise entsteht (es bringt zB ein in Italien Ansässiger den italienischen Betrieb in eine inländische Kapitalgesellschaft ein). Die Ergänzung des zweiten Satzes trägt dem inhaltsgleichen Text des § 6 Z 6 EStG 1988 Rechnung.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 soll neu gefasst werden, um in einer neuen Z 1 steuerliche Folgen einer „unbaren Entnahme“ im Sinne des § 16 Abs. 5 Z 2 UmgrStG zu verankern: Die genannte Regelung über die „unbare Entnahme“ ermöglicht bisher in liberaler Weise eine Neugestaltung der Eigenkapitalverhältnisse hinsichtlich des eingebrachten Vermögens bei der übernehmenden Körperschaft. Der damit verbundenen unveränderten Speicherung der mit dem eingebrachten Vermögen übertragenen stillen Reserven steht die Tatsache gegenüber, dass die Tilgung der bei der übernehmenden Körperschaft entstandenen Verbindlichkeit eine steuerneutrale Vermögensumschichtung darstellt. Der damit verbundene Effekt einer Entsteuerung von ohne Bildung der „unbaren Entnahme“ früher entstehenden ausschüttungsfähigen Bilanzgewinnen soll nunmehr durch Einführung einer Ausschüttungsfiktion neutralisiert werden. Diese Maßnahme soll allerdings nichts am Grundsatz der Einfachbesteuerung der übertragenen stillen Reserven ändern. Die „unbare Entnahme“ kürzt unverändert im vollen nach § 16 Abs. 5 Z 2 UmgrStG zulässigen Ausmaß den Sacheinlagewert. Die in § 20 Abs. 2 UmgrStG vorgesehene Bindung des Sacheinlagewertes an die Anschaffungskosten oder Buchwerte der Gegenleistung kann im Ausmaß der vorgesehene Ausschüttungsfiktion nicht aufrecht bleiben. Es soll daher zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung auf Gesellschafterebene § 20 Abs. 2 UmgrStG dahingehend geändert werden, dass der die KESt-Pflicht auslösende Tatbestand die steuerwirksamen Anschaffungskosten oder Buchwerte erhöht.

Die fiktive Ausschüttung soll als am Tag der umgründungswirksamen Anmeldung oder Meldung der Einbringung als bewirkt gelten. Die Abfuhrverpflichtung soll allerdings nicht sofort wirksam werden. Abweichend von § 96 Abs. 1 EStG 1988 soll dem Gedanken einem mit der Nichttilgung verbundenen Aufrechterhalten der Wirtschaftskraft der übernehmenden Körperschaft dahingehend Rechnung getragen werden, dass bis zum Ende des dritten Jahres nach dem Einbringungsstichtag die Fälligkeit der geschuldeten KESt nur bei tatsächlich vorgenommenen Tilgungen oder einer Umfinanzierung eintreten soll, während der (restliche) Betrag erst mit Ablauf der Frist abgeführt werden soll. Ein die KESt-Pflicht auslösender Tatbestand soll auch der Beschluss auf Liquidation oder Umgründung mit Erlöschen der Körperschaft (Verschmelzung, Umwandlung, Aufspaltung) sein.

Beispiel:

A bringt seinen Betrieb zum 30.6.00 in die A-GmbH ein und bildet eine im gesetzlichen Ausmaß gedeckte „unbare Entnahme“ iHv 1.000. Die Anmeldung zur Eintragung der

Einbringung in Verbindung mit einer begehrten Kapitalerhöhung erfolgt am 29.3.01, die Eintragung am 3.5.01. Bei der übernehmenden GmbH erfolgt am 10.12.02 eine Teiltilgung von 100, der Rest bleibt stehen. A hat in der Folge die einbringungsgeborenen Anteile zum 31.12.03 in eine B-GmbH eingebracht.

Die KEST-Schuld in Höhe von 250 (25% von 1.000) ist am 29.3.01 entstanden. Am 17.12.01 ist ein Betrag von 25 (25% von 100) unter Abgabe einer KEST-Anmeldung an das Finanzamt abzuführen. Der Restbetrag von 225 ist am 29.3.04 abzuführen. Die Tatsache, dass A zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Gesellschafter der A-GmbH ist, ändert daran nichts, da die KEST-Schuld in der Zeit der Gesellschafterstellung des A entstanden ist.

Abs. 2 Z 1 entspricht dem bisherigen zweiten Satz des Abs. 2.

Zu Abs. 3:

Mit der Neufassung des Abs. 3 sollen die steuerlichen Rechtsbeziehungen des Einbringenden zur übernehmenden Körperschaft betreffend das eingebrachte Vermögen neu geordnet werden:

Die vorgesehene neue Z 1 übernimmt die geltende Regelung über Beschäftigungsverhältnisse ohne Änderung.

Die vorgesehene neue Z 2 übernimmt in gestraffter Form inhaltlich unverändert die Möglichkeit einer steuerwirksamen entgeltlichen Überlassung von entnommenem oder zurückbehaltendem Anlagevermögen mit Wirkung ab dem Vertragstag oder ab dem dem Einbringungsstichtag folgenden Tag.

Die vorgesehene neue Z 3 ändert die bisherige Regelung über die Kreditgewährung, die eine – unter Umständen sogar rückwirkende – steuerwirksame Verzinsung der aus der Bildung einer unbaren Entnahme resultierenden Verbindlichkeit der übernehmenden Körperschaft gegenüber dem Einbringenden ermöglicht hat. Die Neufassung bezieht sich sowohl auf nach dem Einbringungsstichtag vorgenommene Barentnahmen als auch auf unbare Entnahmen. Im Falle der Kreditfinanzierung von Barentnahmen nach dem Einbringungsstichtag iSd § 16 Abs. 5 Z 1 UmgrStG, dem durch die unbare Entnahme iSd § 16 Abs. 5 Z 2 UmgrStG entstehenden Gesellschafterkredit oder der durch eine Umfinanzierung dieser Verbindlichkeit entstehenden (Bank)Verbindlichkeit sollen die damit zusammenhängenden Aufwendungen als nicht betrieblich veranlasst unter das Abzugsverbot fallen.

Zu Z 11 und 18 (§ 19 Abs. 2 Z 5 und Dritter Teil Z 10 lit. c UmgrStG):

Die Praxis hat gezeigt, dass von den drei von der Z 5 umfassten Ausnahmeregelungen jene unzweckmäßig ist, die vom Gleichstand der Beteiligung an der einbringenden Mitunternehmerschaft und der übernehmenden Kapitalgesellschaft ausgeht. Da es in diesem Fall immer wieder zu Fehlbeurteilungen hinsichtlich des Geltungsbereiches kommt und selbst im Falle der korrekten Nutzung dieser Möglichkeit ein erhebliches Betriebsprüfungsrisiko besteht, soll sie auslaufen. Die beiden anderen Anwendungsmöglichkeiten – nämlich die Alleingesellschafterstellung und die Einbringung in die Schwesterkörperschaft – werden textlich neu gestaltet aber inhaltlich unverändert beschrieben. Der Verweis auf die handelsrechtliche Zulässigkeit steht im Zusammenhang mit der mit einer Schwestern-Einbringung verbundenen verbotenen Einlagenrückgewähr. Die steuerliche Anerkennung der Schwesterneinbringung soll daher von der Durchführung geeigneter Sanierungsmaßnahmen zur Vermeidung der verbotenen Einlagenrückgewähr abhängen. Die Möglichkeiten zur Sanierung sind in der handelsrechtlichen Judikatur verankert (zB OGH 10.6.1999, 6Ob6/99x), die Anwendung entspricht der schon jetzt geübten Praxis.

Zu Z 12 und 18 (§ 20 Abs. 2, Abs. 4 Z 1 und Dritter Teil Z 10 lit. c UmgrStG):

Die Änderungen in Abs. 2 tragen der Tatsache Rechnung, dass die „unbare Entnahme“ im Sinne des § 16 Abs. 5 Z 2 bei natürlichen Personen als Einbringende nach der geänderten Fassung des § 18 Abs. 2 zur KEST-Pflicht führt und daher zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung eine Erhöhung der einbringungsgeborenen oder einbringungsveranlassten Anschaffungskosten oder Buchwerte geboten ist.

Dem gleichen Ziel dient der in Abs. 2 vorgesehene neue letzte Satz, durch den im Falle der „Export-Einbringung“ einer Beteiligung erreicht wird, dass sich die einbringungs-

bedingt ergebenden Anschaffungskosten oder Buchwerte der Gegenleistung im Falle des sofortigen oder bei aufgeschobener Besteuerung der stillen Reserven des späteren Entstehens der Steuerschuld in entsprechender Weise (rückwirkend) erhöhen. Sollten die als Gegenleistung erworbenen Anteile vor Entstehen der Steuerschuld für die eingebrachten Kapitalanteile veräußert worden sein, ist die Veräußerungsgewinn- oder Veräußerungsüberschussbesteuerung im Jahr des Entstehens der Steuerschuld für die eingebrachten Kapitalanteile zu berichtigen.

Mit der Ergänzung des Abs. 4 Z 1 um einen Hinweis auf Abs. 2 werden die dort beschriebenen Erhöhungen der Anschaffungskosten oder Buchwerte für Fälle, in denen es nach § 19 Abs. 2 Z 5 UmgrStG zu keiner Ausgabe von Anteilen kommt, übernommen.

Zu Z 13 (§ 23 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 UmgrStG):

Zur Änderung siehe die Erläuterungen zu 5.

Zu Z 14 (§ 25 Abs. 1 Z 2 UmgrStG)

Der Wegfall der Einschränkung auf übernommenes ausländisches Vermögen soll analog zu den Änderungen in § 3 und § 18 erfolgen.

Zu Z 15 (§ 30 Abs. 1 Z 2 UmgrStG):

Zu den Änderungen siehe die Erläuterungen zu Z 8.

Zu Z 16 und 18 (§ 33 Abs. 5 und Dritter Teil Z 10 lit. d UmgrStG):

Mit dem vorgesehenen Wegfall des zweiten Satzes soll ebenso wie im Bereich der Einbringungen nach Art. III UmgrStG für spaltende Körperschaften die Möglichkeit der Bildung einer „unbaren Entnahme“ im Wege des Aufbaues einer Verrechnungspost entfallen.

Zu Z 17 (§ 36 Abs. 1 UmgrStG):

Analog zur Ergänzung des § 5 Abs. 1 im Verschmelzungsrecht soll auch bei Spaltungen der steuerneutrale Anteilstausch als rückwirkend mit Beginn des dem Spaltungstichtag folgenden Tages erfolgt fingiert werden.

Zu Artikel 5

Änderung des Bodenschätzungsgesetzes 1970

Zu Z 1 (§ 1 BoSchätzG 1970):

Schon in der derzeit geltenden Fassung des § 4 Abs. 4 BoSchätzG 1970 ist ausdrücklich normiert, dass die für die Bodenschätzung maßgeblichen objektiven Verhältnisse nicht der Geheimhaltung und somit dem Steuergeheimnis nicht unterliegen. Die Änderung im § 1 Abs. 1 soll für die Mehrfachnutzungsmöglichkeit von bestehenden öffentlichen Datenbeständen die notwendige Klarstellung schaffen. Die Änderung des Abs. 3 ist eine im Hinblick auf die Ersichtlichmachung und Wiedergabe von Bodenschätzungsergebnissen im Kataster erforderliche Präzisierung. Die bisherigen Termini technici „Schätzungsbuch für Ackerland“ und „Schätzungsbuch für Grünland“ werden durch den einheitlichen Begriff Schätzungsreinbuch ersetzt. Außerdem wird der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen technischen Veränderung bei der Datenerfassung Rechnung getragen und sie ist auch für die Umsetzung des IWG sowie für das E-Government notwendig.

Zu Z 2 und 5 (§ 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 8 BoSchätzG 1970):

Die Bestimmung präzisiert die Vorgangsweise bei Katasteränderungen (zB Teilungen und Zusammenlegungen von Grundstücken, Änderung von Benützungarten, Änderungen und Verbesserungen in der Katastralmappe) im Hinblick auf die katastertechnische Führung der Ertragsmesszahlen und der Bodenschätzungsergebnisse. Ertragsmesszahlen können nur für landwirtschaftlich nutzbare Flächen, die der Bodenschätzung unterzogen wurden, berechnet werden.

Zu Z 3 und 5 (§ 15 und § 17 Abs. 9 BoSchätzG 1970):

Die Bestimmung präzisiert die derzeit vorgesehene Eintragung der Bodenschätzungsergebnisse in den Kataster. Die Ertragsmesszahlen und die Bodenklimazahlen sind Er-

sichtlichmachungen im Sinne des § 11 Vermessungsgesetz. Die Regelungen über die Wiedergabe der Schätzungsreinkarte, Schätzungsreimbücher und Musterstücke entsprechen den Regelungen hinsichtlich der Wiedergaben von Daten des Grundbuchs im Kataster (Grundstücksdatenbank).

Dies ist für die Umsetzung eines Informationsweiterverwendungsgesetzes erforderlich. Die Bodenschätzungsergebnisse sind zwar Daten eines Abgabeverfahrens, sie sind aber gemäß § 11 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufzulegen und unterliegen somit nicht der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht.

Weiters soll klar gestellt werden, dass den Abgabenbehörden des Bundes für ihre Aufgabenerfüllung die Ergebnisse der Bodenschätzung weiterhin kostenlos zur Verfügung stehen.

§ 17 enthält Übergangsbestimmungen hinsichtlich teilweiser nicht abgeschlossener technischer Adaptierungen der Bodenschätzungsergebnisse. Die Regelungen sind teilweise dem § 1 Grundbuchsumstellungsgesetz nachgebildet. Im Hinblick auf die große Anzahl der betroffenen Katastralgemeinden und mit Rücksicht auf die personellen und technischen Ressourcen der betroffenen Stellen sind Übergangsfristen für die Umsetzung notwendig.

Zu Z 4 (§ 16a BoSchätzG 1970):

Durch die Ersichtlichmachung oder Wiedergabe der Daten der Bodenschätzung stehen künftighin diese Informationen den Bürgern auf elektronischem Wege zur Verfügung; auch wird damit dem vielfachen Wunsch von Dienststellen der Gebietskörperschaften sowie verschiedenen wissenschaftlichen Institutionen Rechnung getragen. Es wird klar gestellt, dass eine Abgabe der Bodenschätzungsergebnisse gegen angemessene Vergütung erfolgen kann, soweit keine abgabenverfahrensrechtliche Handlung vorliegt. Durch die Erlassung eines Informationsweiterverwendungsgesetzes ist eine Regelung notwendig. Nachdem mit der Erstellung, Verarbeitung und laufenden Führung zwei Behörden, nämlich Finanz- und Vermessungsämter gemeinsam betraut sind, und diese Behörden verschiedenen Ressorts angehören, ist ein einvernehmliches Vorgehen bei der Vollziehung dieser Bestimmungen erforderlich. Die Gebührenbefreiung des Abs. 4 ist dem § 47 Abs. 4 Vermessungsgesetz (Auszüge und Abschriften aus dem Kataster) nachgebildet.

Zu Z 6 (§ 18 BoSchätzG 1970):

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeiten bei der Vollziehung dieses Gesetzes.

Zu Artikel 6

Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955

Zu § 15a Abs. 1 ErbStG:

Die Beurteilung der betriebsbezogenen Erwerbsunfähigkeit als Tatbestandsvoraussetzung für Begünstigungen im Einkommen- und Erbschaftssteuerrecht erfordert regelmäßig zunächst eine medizinische Beurteilung der Leistungseinbußen des Steuerpflichtigen als Grundlage für die Beurteilung der Frage, ob der Steuerpflichtige deshalb seinen Betrieb (seine Mitunternehmerstellung) nicht mehr weiter ausüben kann. Eine derartige medizinische Beurteilung kann sinnvoller Weise nur mit entsprechender medizinischer Fachkenntnis erfolgen. Da in vielen Fällen bei Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit beim zuständigen Sozialversicherungsträger eine Erwerbsunfähigkeitspension beantragt wird, kann seitens des Finanzamtes als Grundlage für die steuerliche Beurteilung im Wege der Amtshilfe auf die im Rahmen der Prüfung des Pensionsantrages erfolgenden medizinische Beurteilung zurückgegriffen werden. Sollte dies jedoch ausnahmsweise nicht möglich sein, hat der die Begünstigung begehrende Steuerpflichtige der Abgabenbehörde ein medizinisches Sachverständigengutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen vorzulegen, auf dessen Basis das Finanzamt das Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzung zu prüfen hat. Unterbleibt die Vorlage eines solchen Gutachtens durch den Steuerpflichtigen, kann – abgesehen von Fällen, in denen das Vorliegen der relativen Erwerbstätigkeit offenkundig ist – die Begünstigung nicht zuerkannt werden.

Zu Artikel 7

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992

Zu Z 1 und Z 2 (§ 2 Abs. 3 Z 1 und § 11 Abs. 1 Z 6 KfzStG 1992):

Diese Änderung soll gewährleisten, dass im Falle der Steuerfreiheit des mit der Bahn beförderten Kraftfahrzeuges infolge ausschließlicher Verwendung dieses Fahrzeuges im Vor- und Nachlaufverkehr zum kombinierten Verkehr Straße/Schiene im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 14 KfzStG 1992 die Steuerermäßigung dennoch in Anspruch genommen werden kann. Die neue Regelung sieht die Möglichkeit der Geltendmachung der Ermäßigung für ein anderes, nicht mit der Bahn befördertes Kraftfahrzeug desselben Zulassungsbesitzers vor. Wird davon Gebrauch gemacht, ermäßigt sich die Steuer für dieses nicht mit der Bahn beförderte Fahrzeug für jede Bahnbeförderung des steuerbefreiten Fahrzeuges um 15% der monatlich für das nicht mit der Bahn beförderte Fahrzeug zu entrichtenden Steuer insoweit, als das höchste zulässige Gesamtgewicht des nicht mit der Bahn beförderten Fahrzeuges jenes des steuerbefreiten Fahrzeuges nicht übersteigt. Die Ermäßigung ist mit der für das mit der Bahn beförderte Fahrzeug im Kalenderjahr zu entrichtenden Steuer begrenzt.

Zu Artikel 8

Änderung des Elektrizitätsabgabengesetzes

Im Elektrizitätsabgabengesetz war bisher eine Steuerbefreiung im Wege der Vergütung an den Empfänger der Lieferung nicht vorgesehen. Bei der Befreiung für die Verwendung der elektrischen Energie für nichtenergetische Zwecke (vor allem chemische Prozesse wie zB Elektrolyse, Herstellung galvanischer Überzüge uä) ist aber eine Befreiung beim Lieferer nicht möglich, weil diesem die beim Empfänger für die begünstigten Zwecke verwendete Menge an elektrischer Energie nicht bekannt ist. Es soll daher analog zu der Regelung im Erdgasabgabengesetz eine Vergütungsmöglichkeit vorgesehen werden, wenn der Empfänger der elektrischen Energie die nichtenergetische Verwendung nachweist.

Zu Artikel 9

Änderung der Bundesabgabenordnung

Zu Z 1 (§ 120 Abs. 3 BAO):

Von Sonderregelungen (zB § 5 NeuFöG) abgesehen besteht keine Verpflichtung, den Eintritt rückwirkender Ereignisse (im Sinne des § 295a BAO) anzuzeigen. Dies erscheint ua deshalb unzweckmäßig, weil dadurch § 207 Abs. 1 zweiter Satz BAO (siebenjährige Verjährungsfrist, insoweit eine Abgabe hinterzogen ist) nicht anwendbar ist.

Nicht zuletzt auch weil in der Verwaltungspraxis die Ungewissheit über den Eintritt rückwirkender Ereignisse als Grund für die Erlassung gemäß § 200 Abs. 1 BAO vorläufiger Bescheide herangezogen wird, erscheint zur Gleichbehandlung solcher Fälle mit jenen, in denen der Bescheid von vornherein endgültig ergeht, die Normierung einer Anzeigepflicht auch für die Beseitigung der Ungewissheit geboten.

Zu Z 2 (§ 201 Abs. 2 BAO):

Dem rechtspolitischen Ziel der Harmonisierung der Rechtswirkungen (insbesondere im Bereich des Rechtsschutzes) von Selbstberechnungen und von Veranlagungsbescheiden (vgl 1128 BlgNR 21. GP, 9, zur Neufassung des § 201 BAO durch das AbgRmRefG) dient es, die mit AbgÄG 2003 im § 295a BAO vorgesehene Abänderung von Bescheiden wegen Eintrittes rückwirkender Ereignisse auch bei der Festsetzung von Selbstberechnungsabgaben (zB Investitionszuwachsprämie gemäß § 108e EStG 1988) zu berücksichtigen.

Zu Z 3 (§ 208 Abs. 1 lit. e BAO):

Die Änderung des § 208 Abs. 1 lit. e BAO berücksichtigt, dass der Eintritt rückwirkender Ereignisse auch zur Festsetzung von Selbstberechnungsabgaben (dem § 201 Abs. 2 Z 5 BAO zufolge) führen kann.

Zu Z 4 (§ 236 Abs. 2 BAO):

Nach der derzeitigen Rechtslage (§ 236 Abs. 2 zweiter Satz BAO) ist ein Antrag auf Nachsicht bereits entrichteter Abgaben nur zulässig, wenn er innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Abgabe entrichtet wurde, gestellt wird. Für nicht entrichtete Abgabenschuldigkeiten besteht keine Befristung des Antragsrechtes.

Dies hat zur Folge, dass nach Beendigung langandauernder Rechtsmittelverfahren (Berufungsverfahren, Beschwerdeverfahren beim VwGH und/oder beim VfGH), somit dann, wenn die Rechtmäßigkeit der Abgabennachforderung bestätigt wird, ein Antrag auf Nachsicht nicht entrichteter Abgaben stets noch zulässig ist.

Hat hingegen der Abgabepflichtige die streitgegenständlichen Abgabebeträge entrichtet, so ist ein Antrag auf Nachsicht nach Ablauf der genannten Fünf-Jahresfrist nicht mehr zulässig.

Diese Schlechterstellung des Berufungswerbers, der die Abgabe entrichtet hat (und etwa keine Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO beantragt hat), gegenüber demjenigen, der die Abgabenschuldigkeit nicht vor Beendigung des langandauernden Rechtsmittelverfahrens entrichtet, erscheint rechtspolitisch bedenklich.

Daher entfällt die bisherige Befristung im § 236 Abs. 2 BAO.

Diesem Entfall kommt weiters Bedeutung in Fällen zu, in denen sich in einem langandauernden Verständigungsverfahren herausstellt, dass Abgaben (im Sinne des § 3 BAO) zu Unrecht bzw. überhöht festgesetzt wurden. Auch in diesem Fall dient der Wegfall der bisherigen Befristung der Vermeidung der Schlechterstellung von Abgabepflichtigen, die die betreffenden Abgabenschuldigkeiten entrichtet haben.

Zu Z 5 (§ 308 Abs. 4 BAO):

Durch die Aufhebung des § 308 Abs. 2 BAO (durch das AbgÄG 2003) ist der Verweis auf Abs. 2 im § 308 Abs. 4 BAO inhaltsleer geworden. Er ist daher zu beseitigen.

Zu Artikel 10**Änderung der Abgabenexekutionsordnung****Zu Z 1 und 12 (§§ 18 Abs. 7 und 78 Abs. 1 AbgEO):**

Der überholte, noch auf das Abgabeneinhebungsgesetz hinweisende Klammersausdruck war zu aktualisieren.

Zu Z 2 (§ 22 AbgEO):

§ 22 ist an die Neufassung des Zustellgesetzes (BGBl. I Nr. 10/2004) anzupassen.

Zu Z 3 (§ 26 AbgEO):

Der durch § 26 Abs. 4 angeordnete Ausschluss der Anwendung des § 204 Abs. 1 BAO ist seit dessen Neufassung (BGBl. I Nr. 59/2001) inhaltsleer.

Zu Z 4 (§ 29 AbgEO):

Durch die Neufassung des § 29 wird der Gleichklang mit § 250 EO hergestellt. Eine wesentliche inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z 5 (§ 32 Abs. 2 AbgEO):

Der dem § 257 Abs. 2 erster Satz EO in der Fassung vor BGBl. I Nr. 519/1995 korrespondierende zweite Satz des § 32 Abs. 2 erscheint überflüssig, zumal sich die Möglichkeit der Nachpfändung durch bloße Anmerkung im Pfändungsprotokoll bereits aus dem ersten Satz ergibt.

Zu Z 6, 7 und 8 (§ 50 Abs. 3 bis 5 AbgEO):

Die Abs. 3 und 4 übernehmen die Bestimmungen des § 281 Abs. 1 und 2 EO betreffend die Verwertung schwer veräußerlicher Pfandgegenstände.

Zu Z 9 (§ 53 AbgEO):

Die Verweisung auf die EO erfasst nun den § 292j zur Gänze. Dadurch wird die Position des Drittschuldners im abgabenbehördlichen Vollstreckungsverfahren jener im gerichtlichen Exekutionsverfahren angeglichen. Die Einfügung des Wortes „sinngemäß“ hat lediglich klarstellenden Charakter.

Zu Z 10 und 13 (§ 68 und § 90a Abs. 5 bis 7 AbgEO):

Durch diese Bestimmung wird § 68 der aktuellen Fassung des korrespondierenden § 299 EO angeglichen. Die Übergangsbestimmungen entsprechen jenen der EO-Novelle 2005 (§ 408 Abs. 8 bis 10).

Zu Z 11 (§ 69 Abs. 4 AbgEO):

Auch die teilweise Übernahme des Inhaltes des § 300a Abs. 2 EO dient der Klarstellung.

Zu Artikel 11**Änderung des Finanzstrafgesetzes****Zu Z 1 (§ 1 FinStrG):**

Im neuen § 1 Abs. 2 wird die Begriffsdefinition des VbVG für Verbände übernommen und deren Verantwortlichkeit für Finanzvergehen normiert.

Zu Z 2 (§ 28 und FinStrG):

Die Haftungsbestimmungen des § 28 für Geldstrafen differenzieren zwischen solchen für juristische Personen, abgabepflichtige Vermögensmassen und Personengesellschaften in Abs. 1 und der Haftung von Vertretenen und Dienstgebern in den Abs. 2 und 3. Da für die in Abs. 1 genannten Rechtsgebilde nunmehr deren Verantwortlichkeit für Finanzvergehen treten soll, soll diese Haftungsbestimmung entfallen. Die übrigen Haftungsbestimmungen sollen bestehen bleiben, jedoch im Hinblick auf den Wegfall des Abs. 1 adaptiert werden und um einen neuen Abs. 9 ergänzt werden, der für den Fall, dass die Verantwortlichkeit nach § 28a einen Vertretenen oder Dienstgeber trifft, die Haftung dieser Personen ausschließt.

Zu Z 3 (§ 28a FinStrG):

Der neue § 28a regelt die finanzstrafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden, und zwar in weitgehender Übereinstimmung mit dem VbVG, wobei zwischen gerichtlich strafbaren Finanzvergehen und verwaltungsbehördlich strafbaren Finanzvergehen unterschieden wird.

Abs. 1 verweist hinsichtlich der Verantwortlichkeit für gerichtlich strafbare Finanzvergehen auf die Begriffsbestimmungen und den materiellrechtlichen Teil des VbVG, jedoch mit der Ausnahme, dass an die Stelle des Tagessatzsystems des § 4 VbVG das Sanktionensystem des FinStrG (mit Ausnahme der Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen) treten soll. Die Übernahme des Sanktionensystems des FinStrG vermeidet die Problematik, die sich aus dem Tagessatzsystem der gerichtlichen Verbandsgeldbuße ergibt und knüpft im Rahmen der wertbetragsabhängigen Sanktionen unmittelbar an den Vorfall an, der dem Verband auf illegale Weise zugekommen ist.

Abs. 2 verweist hinsichtlich verwaltungsbehördlich strafbarer Finanzvergehen auch auf die Begriffsbestimmungen und die materiellrechtlichen Bestimmungen des VbVG, jedoch ausgenommen das Tagessatzsystem und die Bestimmungen im Zusammenhang mit der bedingten Nachsicht sowie die Verjährung der Vollstreckbarkeit. An die Stelle der nicht übernommenen Bestimmungen treten das Sanktionensystem des FinStrG und die allgemeine Regelung über die Verjährung der Vollstreckbarkeit nach § 32.

Zu Z 4 (§ 56 FinStrG):

Das verwaltungsbehördliche Verfahren gegen Verbände soll sich gemäß dem neuen § 56 Abs. 5 nach den Bestimmungen über das verwaltungsbehördliche Strafverfahren richten. Dem Grunde nach erübrigen sich dabei besondere Verfahrensbestimmungen, da Verbände schon bisher als Nebenbeteiligte in gleicher Weise wie Beschuldigte Partei des Strafverfahrens waren und die selben Rechte und Pflichten wie Beschuldigte hatten,

ohne dass es eigener auf die Unterschiede zwischen natürlichen und juristischen Personen Bedacht nehmender Bestimmungen bedurft hätte. In Anlehnung an die Verfahrensbestimmungen des VbVG sind jedoch folgende Sonderregelungen vorgesehen:

Für die Verfolgung von Verbänden soll entsprechend dem § 18 VbVG Verfolgungsermessen gelten, wobei die Gründe für das Absehen von der Verfolgung in Übereinstimmung mit dem gerichtlichen Verfahren geregelt sind.

Die Zuständigkeit für das Verfahren gegen den Verband leitet sich von der Zuständigkeit für das Strafverfahren gegen den Beschuldigten ab. Aus verfahrensökonomischen Gründen sollen diese beiden Verfahren verbunden werden.

Der verfolgte Verband hat in dem gegen ihn geführten Verfahren und auch in dem gegen beschuldigte Entscheidungsträger oder Mitarbeiter geführten Verfahren als belangter Verband die Rechte eines Beschuldigten. Beschuldigte Entscheidungsträger und Mitarbeiter haben auch im Verfahren gegen den belangten Verband die Rechte eines Beschuldigten.

Zu Z 5 und 9 (§ 68 und § 265 Abs. 1h FinStrG):

§ 68 sieht eine jährliche Erlassung der Geschäftsverteilung für die Spruchsenate und für die Berufungssenate vor. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll eine solche Maßnahme unterbleiben, wenn keine Änderung in der Zusammensetzung der Senate und der Geschäftsverteilung erforderlich ist.

Zu Z 6 und 9 (§ 99 Abs. 4 und § 265 Abs. 1h FinStrG):

§ 120 sieht eine Beistandspflicht auch der Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung für Zwecke des Finanzstrafverfahrens vor. Zuzufolge Ausgliederung der Postangelegenheiten in die Österreichische Post AG einerseits und die mögliche Zulassung anderer Betreiber von Postdienstleistungen andererseits bietet § 120 keine Rechtsgrundlage für Auskünfte über Postsendungen. Da derartige Auskünfte für finanzstrafrechtliche Zwecke unverzichtbar sind, soll die seinerzeitige Rechtsgrundlage durch eine entsprechende Ergänzung des § 99 beibehalten werden.

Zu Z 7 (§ 194b Abs. 1 FinStrG):

Verfahren und Sanktionen gegen belangte Verbände sollen auch in das Finanzstrafregister aufgenommen werden, um so eine Evidenthaltung einschlägiger Fälle zu ermöglichen.

Zu Z 8 (§ 195 Abs. 3 FinStrG):

Für gerichtliche Verfahren gegen Verbände sollen neben den Sonderbestimmungen des FinStrG die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des VbVG gelten.

Zu Artikel 12

Änderung des Alkoholsteuergesetzes

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 1 Z 4 AlkStG):

Klarstellung, dass es keine steuerfreie Herstellung für den Eigenverbrauch außerhalb der Regelbestimmungen gibt.

Zu Z 2 und 13 (§ 10 Abs. 5 und § 116e AlkStG):

Zulassung der elektronischen Anmeldung für Abfindungsbrenner. Durch Verzögerung bei der Programmierung kann die elektronische Anmeldung nicht früher erfolgen.

Zu Z 3 (§ 31 Abs. 4 Z 1 AlkStG):

Flexiblere Möglichkeit für Verschlussbrennereien auf Marktgegebenheiten zu reagieren.

Zu Z 4 (§ 55 Abs. 1 AlkStG):

Klarstellung dass es keine steuerfreie Herstellung für den Eigenverbrauch außerhalb der Regelbestimmungen gibt.

Zu Z 5 (§ 56 AlkStG):

Die Änderung dient der Klarstellung, weil der Begriff Reinigen im Zusammenhang mit dem § 84 eine unterschiedliche Bedeutung hat. Rektifikation ist ein thermisches Trenn-

verfahren, bei dem kontinuierlich mehrere Destillationsstufen hintereinander auf eine alkoholhaltige Flüssigkeit in einem Arbeitsgang angewendet werden. Das auf diese Weise gewonnene Produkt ist ein hochprozentiger Alkohol.

Zu Z 6 (§ 57 Abs. 1 Z 2 AlkStG):

Klarstellung, dass Abfindungsbrand im Gast- und Schankbetrieb nur „offen“ und nicht in verschlossenen Kleingebinden an die Endverbraucher abgegeben werden darf.

Zu Z 7 und 13 (§ 62 Abs. 1 und § 116e AlkStG):

Änderung der Zuständigkeit der Zollämter auf die Wohnadresse der Abfindungsbrenner und Zulassung der elektronischen Anmeldung.

Zu Z 8 und 13 (§ 62 Abs. 3 und § 116e AlkStG):

Zulassung der Erfassung und wiederkehrenden Verwendung von Grunddaten.

Zu Z 9 und 13 (§ 64. Abs. 1 und § 116e AlkStG):

Die Änderung dient der Kommunikation bei der elektronischen Anmeldung mit dem Abfindungsberechtigten, insbesondere beim Abweisen des Antrages bei Mängeln.

Zu Z 10 (§ 66 AlkStG):

Die bisherige Beschränkung der Brennfrist auf bestimmte Tages- und Wochenzeiten ist nicht mehr erforderlich, weil die Überwachung besser organisiert werden kann.

Zu Z 11 (§ 78 Abs. 2 Z 1 AlkStG):

Die Änderung hat das Ziel einer besseren Zuordnung der Behälter zu den Aufzeichnungen im Rahmen der amtlichen Aufsicht.

Zu Z 12 (§ 78 Abs. 5 AlkStG):

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung seitens der Abfindungsbrenner.

Zu Artikel 13

Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 1 ZollR-DG):

Die derzeitige Fassung des § 11 Abs. 1, nach der Freizonen und Freilager in ihrer gesamten Ausdehnung den Amtplatz einer dort eingerichteten Zollstelle bilden, steht im Widerspruch zu Artikel 168 Abs. 1 ZK, wonach nur die Begrenzungen sowie die Ein- und Ausgänge von Freizonen und Freilagern der zollamtlichen Überwachung unterliegen. Der erste Satz von § 11 Abs. 1 eröffnet die Möglichkeit, für jede Zollstelle nach Maßgabe der Bedürfnisse des Warenverkehrs einen entsprechenden Amtplatz zu bestimmen. Diese Regelung stellt auch für Freizonen und Freilager eine ausreichende Basis dar.

Zu Z 2 (§ 23 Abs. 1 und 2 ZollR-DG):

Die Zollverwaltung kann Waren, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, an dritte Personen zum Zwecke der Aufbewahrung (zB an private Lagerhalter), der Bearbeitung (zB bei Erfordernis einer Reparatur) oder zur Veräußerung (zB an Auktionshäuser bei Waren, die für verfallen erklärt wurden) übergeben. Mit dem Einfügen der Z 4 in § 23 Abs. 1 soll neben der bereits jetzt bestehenden Regelung klargestellt werden, dass Personen, die derartige Waren im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit im Auftrag der Zollbehörde übernehmen, entsprechende Aufzeichnungspflichten treffen. Die Änderung in § 23 Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die in Z 4 genannten Personen nicht zwangsläufig über Belege betreffend die Durchführung des Zollverfahrens verfügen, sondern nur über solche Belege, die mit den von ihnen übernommenen Tätigkeiten in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Zu Z 3 (§ 54a Abs. 2 und 3 ZollR-DG):

Die Vergabe der so genannten Zollbeteiligten-Identifikationsnummern (TIN) erfolgt ab 1. Jänner 2006 ausschließlich im Rahmen zugelassener Informatikverfahren. Da der Antrag dabei elektronisch an ein Web-Service der Zollverwaltung übermittelt und nicht

mehr bei einem bestimmten Zollamt eingebracht wird, waren § 54a Abs. 2 und 3 entsprechend anzupassen.

Zu Z 4 (§ 83 ZollR-DG):

Der Text wurde an die Novellierung der ZK-DVO durch die Verordnung Nr. 1335/2003 der Kommission angepasst und gestrafft. Inhaltlich kommt es dadurch zu keinen Änderungen.

Zu Z 5 (§ 120 Abs. 1m ZollR-DG):

Die im § 120 Abs. (1m) in der Fassung des BGBl. I Nr. 34/2005 enthaltene Übergangsregelung für die Einführung der umfassenden elektronischen Zollanmeldung (e-zoll) wird um drei Monate verlängert. Stichtag für den zwingenden Einstieg in e-zoll ist nunmehr der 1.4.2006 für alle Verfahrensarten außer dem Anschreibeverfahren. Die Verlängerung wurde notwendig, weil eine zusätzliche Verfahrensvariante in E-Zoll programmiert wird womit auch die Bedürfnisse der Wirtschaft mitberücksichtigt werden.

Zu Artikel 14

Änderung des Handelsgesetzbuches

Mit der vorgesehenen Änderung soll § 235 neu gefasst werden. Dabei sollen die bisherigen Z 1 und 2 als entbehrlich entfallen und der Geltungsbereich der Z 3 erweitert werden. Zum einen soll der Verweis auf § 202 richtig gestellt werden und zum anderen die Ausschüttungsbeschränkung umfassend auf alle im Bilanzgewinn enthaltenen Gewinnteile erweitert werden, die sich bei einer übernehmenden Kapitalgesellschaft im Falle der Bewertung des Vermögens mit dem beizulegenden Wert gegenüber dem Buchwert oder im Falle der Buchwertfortführung durch unmittelbaren Ausweis im laufenden Gewinn (up stream merger) ergeben und die sich bei einer übertragenden Kapitalgesellschaft auf Grund der Bewertung der umgründungsveranlaßten Gegenleistung mit dem beizulegenden Wert gegenüber dem Buchwert des übertragenen Vermögens ergeben.